



Zahl: 76/2023-120

Betreff: Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Kleinarl

Die Ortsgemeinde Kleinarl erlässt hiermit auf Grund der Bestimmung des § 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 57/2009 idgF, durch Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kleinarl vom 14.12.2023 folgende

## VERORDNUNG

### Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Kleinarl gelegenen Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den Zeitraum von Anfang Dezember 2023 bis Ende April 2024 nach Maßgabe der aufliegenden Pistenpläne, auf denen jene Schipisten bzw. Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison unter Verwendung von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, zu den nachstehend angeführten Zeiten **das Verbot des Befahrens und Betretens durch Schifahrer, Tourengerher und Benützer sonstiger Wintersportgeräte** gemäß § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl 57/2009 idgF, angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt Jeweils abgesperrter Bereich	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Bergstation bis Talstation Beginners Lift	Beginner Area Kleinarl blau	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Champion Shuttle	Champion Piste schwarz	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Champion Shuttle	Family Run Champion Piste blau	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Bubble Shuttle	Bubble Piste rot, Verbindung Lumberjack Piste und Schüttalm Piste zur Schüttalm, Waldumfahrung Bubble Piste	17.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Bubble Shuttle	Family Run Bubble Piste blau	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Bubble Shuttle	Cross Run Piste rot	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Lumberjack Shuttle	Lumberjack Piste blau	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages
Bergstation bis Talstation Lumberjack Shuttle	Lumberjack Piste rot	18.00 Uhr bis 8.30 Uhr des nächstfolgenden Tages

Die Verordnung der Pistensperre ist begrenzt und bezieht sich örtlich und zeitlich auf jene Pistenabschnitte, welche von der Bergbahn mit Seilwinden und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden und dabei ordnungsgemäß mit entsprechenden Absperrungsmaßnahmen laut Verkehrssicherungspflicht für Schiabfahrten (Leitfaden für den Pisten- und Rettungsdienst, Dr. Lamprecht und Prof. Schröcksnadel) abgesperrt werden.

## Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Art. 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

## Artikel 3

Die Wirksamkeit dieser Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 15.12.2020, Zahl 103/2020-120, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister



Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser, MBA

Angeschlagen am: 15.12.2023  
Abgenommen am: 30.12.2023

Für den Bürgermeister



## Hinweis:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Ortsgemeinde Kleinarl zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch den Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise gemäß dem in Artikel 1 zitierten Leitfadens, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen. Weiters wird empfohlen, entsprechende Informationstafeln in den Gastgewerbebetrieben im Schigebiet auszuhängen.

## Ergeht an:

1. Amtstafel und [www.kleinarl.at](http://www.kleinarl.at)
2. Shuttleberg GmbH & Co KG, Geschäftsführung, 5542 Flachau, Höchweg 152, ([seeyou@shuttleberg.com](mailto:seeyou@shuttleberg.com))
3. Shuttleberg GmbH & Co KG, Abt. Pisten, 5603 Kleinarl, Viehhofstraße 12, ([w.viehhauser@shuttleberg.com](mailto:w.viehhauser@shuttleberg.com))
4. Tourismusverband Kleinarl, 5603 Kleinarl, Dorf 28 ([info@wagrain-kleinarl.at](mailto:info@wagrain-kleinarl.at))
5. Amt der Sbg. Landesregierung, Referat 1/05 ([wirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaft@salzburg.gv.at))
6. Gastgewerbebetriebe im Einzugsbereich der in Art. 1 angeführten Schipisten ([info@schuettalm.at](mailto:info@schuettalm.at); [christiangaller@hotmail.com](mailto:christiangaller@hotmail.com); [info@hinterrohr.at](mailto:info@hinterrohr.at)) zur Information